Stiftung Umweltenergierecht

Online-Seminar ARegV

Digitalisierung und Netzausbau

Zur Einordnung als Stand der Technik und zur Behandlung der Kosten in der Anreizregulierung

> Anna Halbig, Julian Senders Würzburg, 22. Oktober 2020

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Digitalisierung und Netzausbau



Netzerweiterung aufgrund des Anschlusses von EE-Anlagen:

- Digitaler statt klassischer Netzausbau?
- Refinanzierung der Kosten über die Netzengelte (ARegV)?

Gliederung

Teil 1: Netzausbaupflicht und digitale Lösungen

- "Stand der Technik" im Kontext der Kapazitätserweiterung des EEG
- Abgrenzung zu anderen Begriffen
- Digitalisierungsmaßnahmen als Stand der Technik

Teil 2: Berücksichtigung von Digitalisierungskosten bei den Netzentgelten

- Status quo: Digitalisierungskosten in der ARegV
- Konsequenzen für Digitalisierungslösungen
- Weiterentwicklungs-/Reformoptionen

Teil 1

Netzausbaupflicht und digitale Lösungen:

- "Stand der Technik" im Kontext der Kapazitätserweiterung des EEG
- Abgrenzung zu anderen Begriffen
- Digitalisierungsmaßnahmen als Stand der Technik

Netzkapazitätserweiterungspflicht (§ 12 EEG)

§ 12 Abs. 1 S. 1 EEG:

Netzbetreiber müssen auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen.

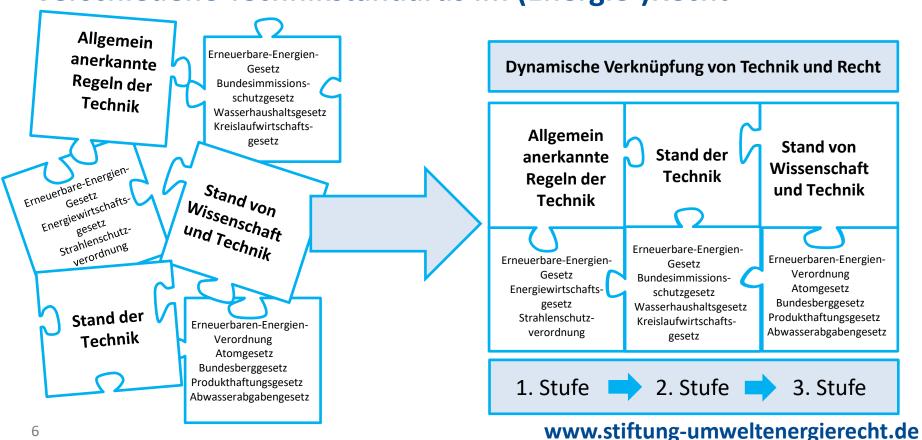
§ 12 Abs. 4 EEG:

Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken oder ausbauen, soweit ihm dies wirtschaftlich unzumutbar ist. Netzausbau Netzoptimierung Netzverstärkung

unverzüglich

entsprechend dem Stand der Technik wirtschaftlich nicht unzumutbar

Verschiedene Technikstandards im (Energie-)Recht



Definition "Stand der Technik"

Anlehnung an Legaldefinition in § 3 Abs. 6 BlmSchG:

Stand der Technik ist "der Entwicklungsstand <u>fortschrittlicher</u> Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die <u>praktische Eignung</u> einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt <u>gesichert</u> erscheinen lässt. (...)"

"Stand der Technik" – begriffliche Abgrenzung

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Stand der Technik

Stand von Wissenschaft und Technik

Erprobung und Bewährung in der Praxis

Allgemeine
Anerkennung in der
Fachpraxis und
Durchsetzung bei der
Mehrheit der Praktiker

Fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen

- Entwicklungsstand maßgeblich
- die konkrete Maßnahme muss im Hinblick auf ihre Wirksamkeit an der Spitze der technischen Entwicklung stehen

Praktische Eignung

- aktuell technisch-praktisch realisierbaren Erkenntnisse
- Indiz: Bewährung im Betrieb
- BVerwG: Durchsetzung in der Praxis und allgemeine Anerkennung nicht maßgeblich

Umsetzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse

Grundsätzliche technische Realisierbarkeit der Erkenntnisse

 gegenwärtige technische Verwirklichung keine Voraussetzung

Digitalisierungsmaßnahmen als Stand der Technik

- Stand der Technik: fortschrittliches Verfahren <u>und</u> gesicherte praktische Eignung (Indiz: Bewährung im Betrieb)
- Erfüllt die <u>konkrete</u> Digitalisierungsmaßnahme diese Voraussetzung, muss sie von Netzbetreibern im Rahmen der Kapazitätserweiterungspflicht berücksichtigt werden.

Teil 2

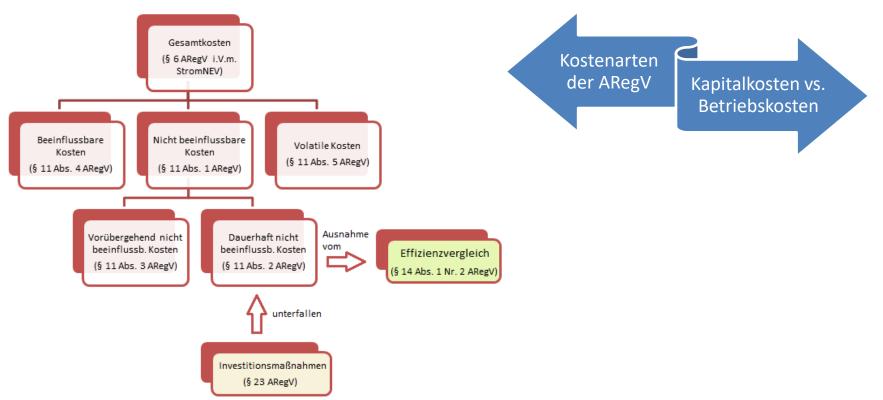
Berücksichtigung von Digitalisierungskosten bei den Netzentgelten

- Status quo: Digitalisierungskosten in der ARegV
- Konsequenzen für Digitalisierungslösungen
- Weiterentwicklungs-/Reformoptionen

ARegV und Digitalisierung

<u>Ausgangsfrage:</u> Inwieweit begünstigt die geltende ARegV physische Maßnahmen zur Netzkapazitätserhöhung gegenüber nicht-physischen Digitalisierungslösungen?

Kostenprüfung und Aufteilung nach Kostenarten



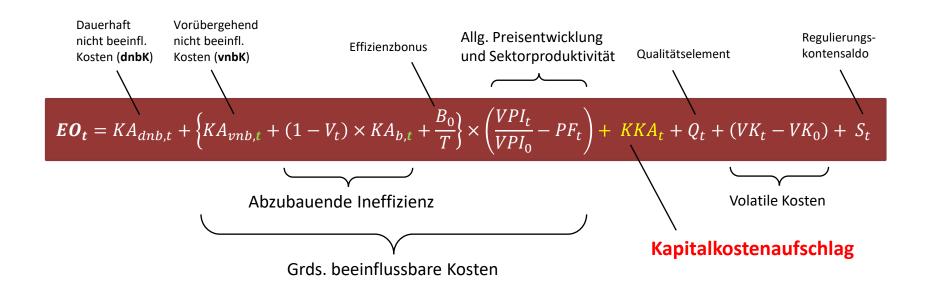
Einordnung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten?

- Liste der dnbK in § 11 Abs. 2 ARegV
- Ggf. Einordnung als genehmigte Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV?
 - Genehmigungsfähigkeit: Beurteilung nach § 23 Abs. 1 ARegV
 - Allerdings für VNB unerheblich, da ab der 3. RP gemäß § 34 Abs.
 7 ARegV unanwendbar
- Keine anderweitige Einordnung als dnbK möglich

Digitalisierungslösungen im Effizienzvergleich?

- Durchführung des Effizienzvergleichs vor Beginn der RP (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV)
- Ermittlung eines Effizienzwerts → Nach Multiplikation mit Gesamtkosten – dnbK = abzubauende Ineffizienzen
- Aufwands- und <u>Vergleichsparameter</u>
 - § 13 Abs. 3 ARegV: exogene Vergleichsparameter
 - Regelbeispiele: Leitungslänge, zeitgleiche Jahreshöchstlast
 - → Verzerrungseffekt

Festlegung von Erlösobergrenzen (VNB ab 3. RP)



ARegV und Digitalisierung: nur Probleme!

- Digitalisierungslösungen: relativ hoher Betriebskostenanteil
 - → Nachteil: Eigenkapitalverzinsung (§ 6 ARegV i.V.m. § 7 StromNEV)
 - → Nachteil: kein Äquivalent zum Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV)
- Digitalisierungskosten als dnbK? (-)
 - → Nachteil: Keine unterperiodische, jährliche Erhöhung der EOG
 - → Nachteil: Digitalisierungskosten als Teil des Effizienzvergleichs
- Digitalisierungslösungen im Effizienzvergleich
 - → Nachteil: Vergleichsparameter

Weiterentwicklungsoptionen

- Bislang kaum Beeinflussungsmöglichkeit durch die BNetzA im Wege von Festlegungen
- Bestehender Regulierungsansatz hat sich grundsätzlich bewährt: punktuelle Änderungen sind ggü. systemischen Umwälzungen zu bevorzugen
 - Einfügung einer dynamischen Digitalisierungsklausel bei den dnbK (§ 11 Abs. 2 ARegV) i.V.m. Festlegungsbefugnis der BNetzA
 - Anpassungen beim Effizienzvergleich
- → Entzerrung des bisherigen Rechtsrahmens

Fazit zu Digitalisierung und Netzausbau: Wo stehen wir? Wo wollen wir hin?

- Netzausbaumaßnahmen müssen dem "Stand der Technik" entsprechen: dieser dynamische Rechtsbegriff umfasst alle – also auch alle digitalen – fortschrittlichen Verfahren, deren praktische Eignung gesichert ist
- Status quo in der ARegV: systematische Benachteiligung von Digitalisierungslösungen ggü. konventionellen Maßnahmen der Netzkapazitätserweiterung
- Es bedarf...
 - ...einer Überarbeitung der ARegV insbesondere bei den Kostenarten sowie im Effizienzvergleich
 - ...wegen der dynamischen Entwicklung von digitalen Lösungen hier einer Kopplung mit den Festlegungsbefugnissen der BNetzA

...nähere Infos gewünscht?

Die Würzburger Studie "Digitalisierung und Netzausbau Zur Einordnung als Stand der Technik und zur Behandlung der Kosten in der Anreizregulierung" ist im Nachgang des Online-Seminars kostenfrei über die Homepage der Stiftung abrufbar.



Würzburger Studien zum Umweltenergierecht

Digitalisierung und Netzausbau

Zur Einordnung als Stand der Technik und zur Behandlung der Kosten in der Anreizregulierung

erstellt von

Julian Senders und Ass. jur. Anna Halbig

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info|Stiftung Umweltenergierecht

www.umweltenergierecht.de



Berlin, 23, Januar 2017



Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Anna Halbig und Julian Senders

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

halbig@stiftung-umweltenergierecht.de

senders@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0 Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg) Spenden:

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469